

Blau = BAT

Grün = TV-L, Teil II, Nr. 20.2, 20.3 und 20.6

Braun = Anlage 7 (Anlage zu §9a der Kirchlichen Dienstvertragsordnung)

Sonderregelung für Leitungen von Kindertagesstätten, Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen; Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen

Beachte: Wartezeit für Stufe 5 (10 Jahre in Stufe 4 ab Entgeltgruppe 8Z)

Übersicht über die Eingruppierung des Erziehungspersonals in Kindertagesstätten

Funktion

Eingruppierung

I. Kinderpfleger/-in

EG 5 TV-L Entgeltgruppe 5Z

II. Erzieher/-in

EG 8 TV-L Entgeltgruppe 8Z

Erzieherinnen mit besonders schwierigen fachlichen

EG 9 TV-L Entgeltgruppe 9

Tätigkeiten.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) **Streichen des Klammerzusatzes Stufe 5 nach 10 Jahren in Stufe 4**

III. Leitung und ständige Stellvertretung der Leitung

(Nach Teil II Abschnitt 20.2 der Entgeltordnung zum TV-L i.V.m Abschnitt 12 des Gruppenplans in Anlage 1 zu § 20 DiVO)

KiTa mit Ø-Belegung von unter 40 Plätzen Leitung BAT Vergütungsgruppe Vc + Zul. Fg. 10 PN4 = Entgeltgruppe 8	EG 8 TV-L + ½ Differenzzulage zw. EG 8 und EG 9 TV-L der zustehenden Stufe 20.2 Entgeltgruppe 8 1. Leiter von Kindertagesstätten. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 6.) Entgeltgruppe 9
KiTa mit Ø-Belegung von mindestens 40 Plätzen Leitung BAT Verg. Vb mit Aufstieg nach 4 Jahren in IVb = Entgeltgruppe 9 (keine Stufe 6)	EG 9 TV-L 20..2. EG 9: 3. Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen Entgeltgruppe 9Z
Ständige Stellvertretung BAT Vergütungsgruppe Vc + Zul. Fg. 11 PN2.4 = Entgeltgruppe 8	EG 8 TV-L + ½ Differenzzulage zw. EG 8 und EG 9 TV-L der zustehenden Stufe 20.2 EG 8: 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 6.) Entgeltgruppe 9
KiTa mit Ø-Belegung von mindestens 70 Plätzen Leitung BAT: Vergütungsgruppe IVb mit Zulage nach 4jähriger Bewährung = Entgeltgruppe 9 ohne Stufe 6	EG 9 TV-L + ½ Differenzzulage zw. EG 9 und EG 10 TV-L der zustehenden Stufe 20.2 Entgeltgruppe 9 1. Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. 181 (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5.) Entgeltgruppe 10

<p>Ständige Stellvertretung BAT: Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 8 nach 4-jähriger Bewährung in IVb = Entgeltgruppe 9 (keine Stufe 6)</p>	<p>EG 9 TV-L 20.2 EG 9 4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. Entgeltgruppe 9Z</p>
<p>KiTa mit Ø-Belegung von mindestens 100 Plätzen</p> <p>Leitung BAT IVb mit Bewährungsaufstieg nach 4-jähriger Bewährung nach IVa = Entgeltgruppe 10</p> <p>Ständige Stellvertretung BAT IVb nach 4-jähriger Bewährung mit Zulage = Entgeltgruppe 9 (ohne Stufe 6)</p>	<p>EG 10 TV-L EG 10 3. Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. Entgeltgruppe 10Z</p> <p>EG 9 TV-L + ½ Differenzzulage zw. EG 9 und EG 10 TV-L der zustehenden Stufe 20.2 EG 9 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5.) Entgeltgruppe 10</p>
<p>KiTa mit Ø-Belegung von mindestens 130 Plätzen</p> <p>Leitung BAT IVa nach 4 jähriger Bewährung mit Zulage = Entgeltgruppe 10 (keine Stufe 6)</p> <p>Ständige Stellvertretung BAT IVb nach 4 jähriger Bewährung mit Zulage = Entgeltgruppe 9 (keine Stufe 6)</p>	<p>EG 10 TV-L + ½ Differenzzulage zw. EG 10 und EG 11 TV-L der zustehenden Stufe 20.2 Entgeltgruppe 10 1. Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 3.) Entgeltgruppe 11Z</p> <p>EG 10 TV-L EG 10: 4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. Entgeltgruppe 10Z</p>
<p>KiTa mit Ø-Belegung von mindestens 180 Plätzen</p> <p>Leitung BAT IVa nach 4 jähriger Bewährung mit Aufstieg nach Verg. III (keine Stufe 6)</p> <p>Ständige Stellvertretung BAT IVa nach 4 jähriger Bewährung mit Zulage = Entgeltgruppe 10</p>	<p>EG 11 TV-L 20.2 Entgeltgruppe 11 Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.</p> <p>Entgeltgruppe 12</p> <p>EG 10 TV-L + ½ Differenzzulage zw. EG 10 und EG 11 TV-L der zustehenden Stufe 20.2 EG 10 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 3.) Entgeltgruppe 11Z</p>

--	--